

SICHER IM SAARLAND

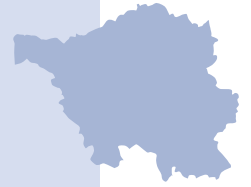
Das Magazin der Unfallkasse Saarland
Ausgabe 11 - April 2011



75 JAHRE

SICHER IN SCHULE & BERUF

SICHER IM SAARLAND



2

SEHR GEEHRTE LESERIN, SEHR GEEHRTER LESER,

75 Jahre Unfallkasse Saarland bedeuten 75 Jahre Dienst für die Menschen dieses Landes.

Der 1936 gegründete Gemeindeunfallversicherungsverband Saarland hat sich bis zum heutigen Tage in Form der Unfallkasse Saarland zu einem modernen und leistungsfähigen Unfallversicherungsträger für über 350.000 Saarländerinnen und Saarländer entwickelt.

Während wir zufrieden auf diese erfolgreiche Epoche zurückblicken dürfen, müssen wir uns gleichzeitig für die vor uns liegenden spannenden Aufgaben rüsten.

Insbesondere der rasante Wandel in der demografischen Bevölkerungsentwicklung verlangt in der Arbeitswelt innovative und adäquate Antworten.

Es muss uns gelingen, Menschen länger aber gleichzeitig gesünder in ihren Berufen zu halten, als das bisher der Fall gewesen ist.

Gleichzeitig müssen wir den geringeren Anteil junger Menschen, die in die Berufswelt drängen, mit mehr Bewusstsein für ihre eigene gesunde Lebensentwicklung ausstatten. Dazu müssen wir frühzeitig ansetzen, im Kindergarten, in der Schule, an den Universitäten.

Um diese umfassenden Problemstellungen zu meistern, werden wir weiter anpacken, statt uns nur zufrieden zurückzulehnen - immer unserem Slogan folgend:

„Unfallkasse Saarland - Sicher in Schule und Beruf!“

So wollen wir auch in Zukunft kompetenter und verlässlicher Partner unserer Versicherten und Mitglieder sein.

Ihr

Thomas Meiser
- Geschäftsführer -

INHALT

75 JAHRE UKS

- 4 125 JAHRE GESETZLICHE UNFALL-VERSICHERUNG
- 8 75 JAHRE UNFALLKASSE SAARLAND – DIE CHRONIK DES VERBANDES

PRÄVENTION

- 11 NEUE DGUV VORSCHRIFT 2

3

FINANZEN / MITGLIEDSCHAFT

- 13 DIE FINANZIERUNG DER “SCHÜLER-UV” AB 2011 SIND DIE LANDKREISE MIT IM BOOT
- 14 JAHRESABSCHLUSS 2010: Die Leistungsausgaben sind stark gestiegen

AKTUELLES

- 15 AUS DER RECHTSPRECHUNG
Organisatorische und disziplinarische Einordnung der Fachkraft für Arbeitssicherheit bei Städten und Gemeinden – Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 15.12.2009, 9 AZR 769/08
- 17 VERSICHERUNGSSCHUTZ WÄHREND SKIFREIZEITEN
- 18 NEUE DRUCKSCHRIFTEN
Neuerscheinungen und aktualisierte Fassungen
- 20 DER MAI IST GEKOMMEN...
- 22 FACHTAGUNG DER SICHERHEITSKRÄFTE
- 22 DGUV VORSCHRIFT 2 IN KRAFT GESETZT

125 JAHRE GESETZLICHE UNFALLVERSICHERUNG (2010)

75 JAHRE UNFALLKASSE SAARLAND (2011)

4

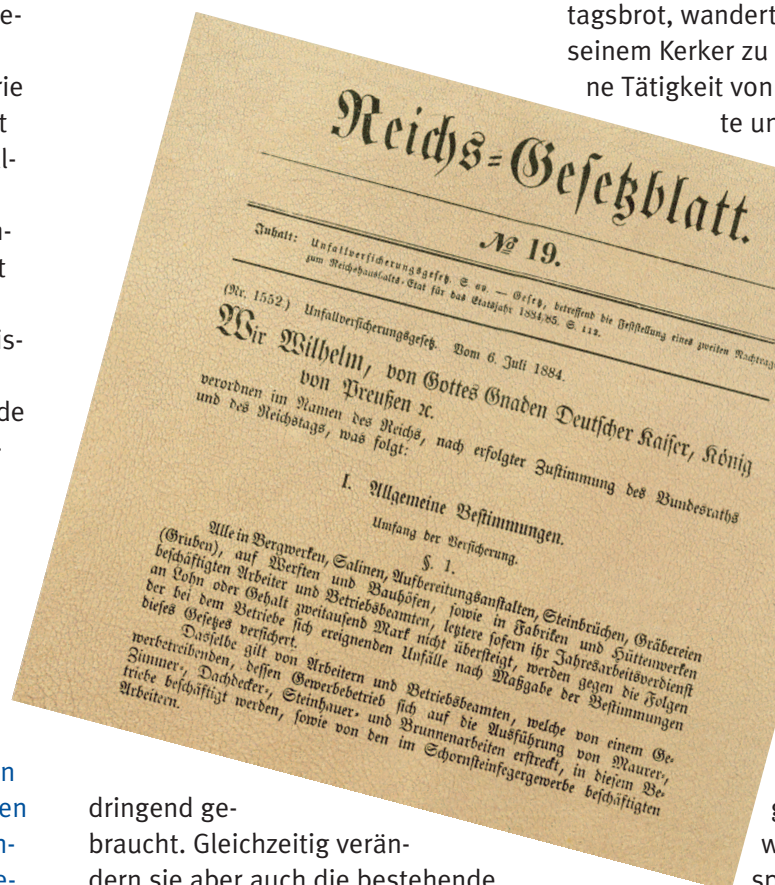
Im vergangenen Jahr feierte die gesetzliche Unfallversicherung ihr 125-jähriges Bestehen. Die Historie der UKS ist untrennbar mit der gesetzlichen Unfallversicherung verbunden. Aus Anlass unseres 75-jährigen Jubiläums erfolgt mit dem folgenden Artikel ein Rückblick auf die wesentlichen Ereignisse von Beginn bis in die Gegenwart. Der sich daran anschließende Beitrag befasst sich mit der Chronik des Verbandes.

125 Jahre gesetzliche Unfallversicherung: Stabilität – von Anfang an

Mit der Gründung einer Versicherung gegen Arbeitsunfälle und – in einem zweiten Schritt – auch gegen Berufskrankheiten betrat Deutschland im Jahr 1885 Neuland. Die gesetzliche Unfallversicherung erwies sich als erstaunlich belastbare Institution, die selbst in turbulenten Zeiten ihren gesetzlichen Auftrag erfüllt.

Kaiserreich und industrielle Revolution

Die Geschichte der gesetzlichen Unfallversicherung beginnt in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Rasant verändert die Industrialisierung das ehemals landwirtschaftlich geprägte Land. Fabriken schießen förmlich aus dem Boden. Einerseits bieten sie neue Arbeitsplätze und die werden aufgrund des Bevölkerungswachstums auch



dringend gebraucht. Gleichzeitig verändern sie aber auch die bestehende Sozialordnung. Immer mehr Menschen wandern aus Landwirtschaft und Handwerk ab und verdingen sich als Arbeiter in den Fabriken. Dort haben sie zunächst kaum Rechte: Die Löhne sind gering, die Arbeitszeiten lang, die Arbeitsbedingungen oft katastrophal. Ein Bericht des Pädagogen Adolph Diesterweg (1790 – 1866) über die Kinderarbeit in Textilfabriken vermittelt einen Eindruck von den damals herrschenden Verhältnissen: „... nach kurzer Zeit spinnt, spult, klopft und hämmert es maschinenmäßig fort, von Minute zu Minute und von Stunde zu Stunde, bis die Mittaglocke die Arbeiter eine Stunde entlässt. Das Kind eilt nach Hause, verzehrt sein mageres Mit-

tagsbrot, wandert um 1 Uhr wieder seinem Kerker zu (...) und setzt seine Tätigkeit von Minute zu Minute und Stunde zu Stunde, bis 7 oder 8 Uhr am Abend fort.“ (1) In Folge dieser schlechten, ungesicherten Arbeitsbedingungen erreicht die Zahl der Arbeitsunfälle schwindelerregende Höhen. Die wenigen „Fabrikinspektoren“ – Vorgänger der Gewerbeaufsicht – , die es seit 1854 gibt, können den Mängeln kaum Einhalt gebieten. Erleidet ein Arbeiter einen Unfall, hat er keinerlei Absicherung: Auf ihn wartet oft nur noch Kündigung und Armut. Auch das 1871 erlassene Haftpflichtgesetz für Unternehmer ändert daran wenig. Denn die verunfallten Arbeiter müssen ihrem Arbeitgeber ein schuldhaftes Verhalten nachweisen. Für die meisten ist das schon allein aus finanziellen Gründen eine unmöglich zu erfüllende Bedingung. Die elenden Lebensbedingungen einer rasch wachsenden Arbeiterschaft werden zur beherrschenden sozialen Frage der Zeit. Lange zieht

der Staat sich auf die Position zurück, dass der Interessenausgleich zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer eine privatrechtliche Angelegenheit sei. Doch aus unterschiedlichen Gruppen der Gesellschaft werden Forderungen laut, die ungesicherte Existenz der Arbeiter nicht länger hinzunehmen und sie in einer „Arbeiterversicherung“ abzusichern. Reichskanzler Otto von Bismarck ist sich des Handlungsbedarfs wohl bewusst: „Verfällt er (der Arbeiter) aber der Armut auch nur durch eine längere Krankheit, so ist er darin nach seinen eignen Kräften vollständig hilflos und die Gesellschaft erkennt ihm gegenüber bisher eine eigentliche Verpflichtung außer der ordinären Armenpflege nicht an, auch wenn er noch so treu und fleißig die Zeit vorher gearbeitet hat.“ (2) Bismarck favorisiert eine öffentlich-rechtliche Unfallversicherung, die den Betroffenen unabhängig von der Verschuldensfrage entschädigt. Die Kosten sollen nach seinen Vorstellungen allein die Arbeitgeber und der Staat tragen. Viele Unternehmer fürchten steigende Kosten, einige aber, wie der Stahlindustrielle Louis Baare weisen darauf hin, dass eine wachsende Industrie auf zufriedene und gesunde Arbeiter angewiesen ist. Bismarck erhofft sich jedoch noch einen ganz anderen Gewinn. Jenseits des Sozialistengesetzes „gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie“ sucht er nach einem Mittel, die soziale Frage zu entspannen. Er will die unzufriedenen Arbeiter mit dem Staat versöhnen und weiterem Aufruhr zuvorkommen. Diese Überlegung wird auch in der „Kaiserlichen Botschaft“, mit der Kaiser Wilhelm I. 1881 die Sozialversicherung begründet, deutlich: „Schon im Februar dieses Jahres haben Wir Unse-

re Überzeugung aussprechen lassen, dass die Heilung der sozialen Schäden nicht ausschließlich im Wege der Repression sozialdemokratischer Ausschreitungen, sondern gleichmäßig auf dem der positiven Förderung des Wohles der Arbeiter zu suchen ist.“

Strukturen und Aufgaben

In nur sechs Jahren, von 1883 bis 1889 legt der Reichstag mit drei neuen Gesetzen den Grundstein für die moderne Sozialversicherung: die Kranken-, die Unfall- und die Rentenversicherung. Im Kern enthält das Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 viele Elemente, die bis heute Bestand haben: Von Anfang an obliegt die Finanzierung der Versicherung allein den Unternehmern. Im Gegenzug werden sie von ihrer zivilrechtlichen Haftpflicht befreit. Auch das Prinzip der Einstufung der Betriebe und ihrer Beiträge nach Gefahrklassen wird bereits mit der Gründung der Berufsgenossenschaften eingeführt. 55 sind es, die das Reichsversicherungsamt in seiner Bekanntmachung vom 5. Juni 1885 anerkennt. Im gleichen Jahr kommt es auch zur Einrichtung so genannter Ausführungsbehörden des Reichs und der Bundesstaaten für die Unfallversicherung in staatlichen Betrieben, es sind die Vorgänger der heutigen Unfallkassen. Geführt werden die Berufsgenossenschaften von einer Selbstverwaltung der Unternehmer. Für eine Beteiligung der Arbeitnehmer, die einzelne Stimmen fordern, gibt es keine Mehrheit. Die Parität in der Selbstverwaltung wird erst 1951 verwirklicht werden. Versichert gegen die Folgen von Arbeitsunfällen sind zunächst allerdings nur Beschäftigte aus „gefährlichen“ Betrieben. Zwar

wird diese Definition in den folgenden Jahren beständig ausgeweitet, der Versicherungsschutz für alle Arbeitnehmer kommt jedoch erst 1942. Unfallverhütung ist neben der Rehabilitation und Entschädigung von Arbeitnehmern, die einen Arbeitsunfall erlitten haben, das zentrale Anliegen der gesetzlichen Unfallversicherung. Bereits 1886 – nur ein Jahr nach der Gründung – wird die erste Unfallverhütungsvorschrift von einer Berufsgenossenschaft erlassen. Bis ins Jahr 1900 haben die Berufsgenossenschaften lediglich das Recht, Unfallverhütung in den Betrieben zu betreiben. Danach wird es zu ihrer Pflichtaufgabe. Das schlägt sich auch in der Zahl ihrer Technischen Aufsichtsbeamten nieder: 1910 sind es immerhin schon 339.

Weimarer Republik

In der schrittweisen Erweiterung des Unfallversicherungsrechts ist das Jahr 1925 von Bedeutung:

Nach heftigen politischen Auseinandersetzungen wird die Unfall-





versicherung erstmals auf Berufs-
krankheiten ausgedehnt.
Das sind damals Erkrankungen
durch Blei, Phosphor,
Quecksilber, Arsen, Benzol,
Schwefelkohlenstoffe, Pa-
raffin, Teer, Anthrazen und Pech,
aber auch die Wurmkrankheiten
der Bergleute, Erkrankungen durch
Röntgenstrahlen, der graue Star
bei Glasmachern und die Schnee-
berger Lungenkrankheit. Im Laufe
der Jahrzehnte wird die Liste der
Berufskrankheiten beständig er-
weitert, heute umfasst sie 73
Krankheitsbilder.

Hinzu kommen 1925 auch die We-
geunfälle, die in den Versiche-
rungsschutz mit einbezogen wer-
den. Außerdem wird der gesetzli-
che Präventionsauftrag deutlich er-
weitert: Die Berufsgenossen-
schaften sollen demnach dafür sorgen,
dass „soweit es nach dem Stand
der Technik und der Heilkunde und
nach der Leistungsfähigkeit der
Wirtschaft möglich ist, Unfälle ver-
hütet werden und bei Unfällen dem
Verletzten eine wirksame erste Hil-
fe zuteil wird“ (§ 848 RVO), denn:
„Drohenden Schaden verhüten ist
besser und vorteilhafter als ent-
standenen Schaden zu heilen.“ (3)
Um diesem Auftrag gerecht zu wer-
den, setzen Berufsgenossen-
schaften und Unfallkassen in dieser Zeit
auch erstmals moderne Medien
wie Bild und Film ein, um Arbeiter
und Unternehmer zu sensibilisie-
ren. Trotz Kriegsfolgen und Welt-
wirtschaftskrise macht die Unfall-
verhütung in der Weimarer Repu-

blik damit Fortschritte. Finanziell
allerdings leidet die Unfallversiche-
rung unter dem Niedergang der
Wirtschaft. Viele Betriebe können
ihre Beiträge nicht mehr zahlen,
die Rückstände belaufen sich zeit-
weise auf bis zu 60 Prozent der
Jahresumlage. Mit einer Notverord-
nung kürzt die Regierung deshalb
1932 Renten und Gehälter. Gleich-
zeitig stützen stabile Berufsgenos-
senschaften die schwächeren. Die
Selbstverwaltung lehnt jegliche
staatliche Einmischung ab. Und
letztlich können die finanziellen
Probleme auch ohne staatliche fi-
nanzielle Hilfen überwunden wer-
den.

Drittes Reich

In der Zeit des Dritten Reiches
bleibt die Unfallversicherung in ih-
rer Organisationsform und ihren
Aufgaben im Kern unbeeinträchtigt.
Stärkster Eingriff ist die Absetzung



der Selbstverwaltung und die Im-
plementierung des „Führerprin-
zips“. Der Nationalsozialismus hat-
te ein eigenständiges Interesse an
der Verhütung von Arbeitsunfällen
und Berufskrankheiten. Sein Ziel
war die Stärkung der „Volksge-

sundheit“ als Voraussetzung für
die wirtschaftlichen und militäri-
schen Pläne des Regimes. Der ers-
te deutliche Einfluss der national-
sozialistischen Ideologie auf die
Verwaltungen der Unfallversiche-
rung ist in der Vertreibung jüdi-
scher Unternehmer aus ihren Eh-
renämtern in den Berufsgenos-
senschaften zu sehen. Widerstand ha-
ben die Verantwortlichen der Un-
fallversicherung dem neuen Re-
gime wohl nur an wenigen Stellen
entgegengebracht. Die Stimmung
schwankt eher zwischen Anpas-
sung und Begeisterung. So wird in
einem Protokoll der Großhandels-
und Lagerei-Berufsgenossenschaft
vom August 1939 die Flucht jüdi-
scher Unternehmer nur insoweit er-
wähnt, als man sich Sorgen machte
um die „Sicherung der jüdischen
Beiträge“. Dennoch fällt 1942 ei-
ner der wichtigsten Fortschritte im
Unfallversicherungsrecht gerade in
diese Zeit: die Ausdehnung des
Versicherungsschutzes auf alle Ar-
beitnehmer – ohne Ausnahme.

Nachkriegszeit

Nach dem Krieg wird die Unfallver-
sicherung ebenso wie das Land
zerrissen: In der DDR gibt es nur
noch eine Einheits-Sozialversiche-
rung, der Arbeitsschutz wird allein
von staatlichen Stellen ausgeübt.
In der neuen Bundesrepublik revi-
dieren die politisch Verantwortli-
chen die strukturellen Veränderun-
gen der NS-Zeit: 1951 wird die pari-
tätische Selbstverwaltung einge-
führt. In dieser Zeit werden auch
die ersten berufsgenossenschaftli-
chen Kliniken gebaut, um den Ver-
sicherten eine optimale Versorgung
bieten zu können. Parallel zur me-
dizinischen Rehabilitation wächst
auch die Bedeutung der Präventi-
on. In den 60er Jahren bekräftigt



die Politik das Prinzip der Unfallversicherung durch den gesetzlichen Auftrag, Unfälle „mit allen geeigneten Mitteln“ zu verhüten. Eine große Ausweitung ihrer Verantwortung erfahren die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand dann 1971 mit der Gründung der Schülerunfallversicherung. Seither genießen auch alle Schüler, Studenten, Hort- und Kindergartenkinder Versicherungsschutz bei Unfällen, die ihnen in ihrer Bildungsstätte oder auf dem Weg dorthin zustoßen. Im Übrigen sind bei den Unfallkassen viele im öffentlichen Interesse selbstlos tätige Personen versichert, zum Beispiel Lebensretter und – unter bestimmten Voraussetzungen – auch ehrenamtlich Tätige.

Die Einheit

Die nächste große Herausforderung für die gesetzliche Unfallversicherung wird wiederum einem bedeutenden politischen Einschnitt markiert: der deutschen Einigung. Alle Unfallversicherungsträger beteiligen sich in vielfacher Form am „Aufbau Ost“. Sie schaffen neue Strukturen, stellen Mitarbeiter ein, planen weitere Kliniken. Zwar wird nicht – wie 1992 von der Föderalismuskommission gewünscht – die Hauptverwaltung einer Berufsgenossenschaft in die neuen Bundesländer verlagert, dafür entsteht am Standort Dresden die neue Akademie für Arbeitssicherheit und Ge-

sundheitsschutz. Ihre Aufgabe ist es, der immer wichtiger werdenden Qualifizierung von Mitarbeitern und externen Fachkräften ein Forum zu bieten. Gleichzeitig wird es nötig, zusätzlich zu den bereits bestehenden Forschungsstätten neue Kapazitäten zu schaffen. Denn das industrielle Erbe der DDR, wie der Uranbergbau Wismut, verlangt nach angemessenen Lösungen für die ehemals dort Beschäftigten.

Hinzu kommen weitere neue Aufgaben: Mit dem 1996 abgeschlossenen Siebten Sozialgesetzbuch (SGB VII) und dem Arbeitsschutzgesetz wird der Präventionsauftrag der Unfallversicherung noch einmal erweitert. Er umfasst jetzt zusätzlich zu der Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten auch die Abwehr arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren – wie Rückenleiden oder psychische Belastungen. Um auch auf diesem neuen Arbeitsfeld effektiv zu sein, sucht die Unfallversicherung eine engere Kooperation mit den Krankenkassen. Darüber hinaus bestätigt das SGB VII die bewährten Prinzipien der gesetzlichen Unfallversicherung.

Neueste Entwicklungen

Im Kern lässt sich das auch noch für das politisch heiß umkämpfte Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz (UVMG) sagen, das 2008 in Kraft tritt. Trotzdem bringt das UVMG einschneidende Veränderungen: Das System des Lastenausgleichs (4) wird dem wirtschaftlichen Strukturwandel angepasst, der jährliche Lohnnachweis der Unternehmer wird abgeschafft, die Zusammenarbeit der Unfallversicherungsträger und des staatlichen

Arbeitsschutzes wird in der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA) weiter entwickelt. Große Anforderungen an alle Unfallversicherungsträger stellt auch der politische Auftrag zu fusionieren. In der Geschichte der Unfallversicherung gab es schon früher Fusionen, um das System dem Strukturwandel in der Wirtschaft anzupassen. Auch die Fusion der beiden Spitzenverbände von Berufsgenossenschaften und Unfallkassen zur Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) beschloss die Selbstverwaltung aus eigener Initiative. Politik und Selbstverwaltung einigten sich schließlich darauf, dass von den 2004 existierenden 35 gewerblichen Berufsgenossenschaften 2010 nur noch neun übrig bleiben sollen. Im Bereich der öffentlichen Hand ist das Ziel: möglichst nur noch eine Unfallkasse pro Bundesland und eine auf Bundesebene. Größtes Anliegen der Unfallversicherungsträger ist es dabei, ihre erfolgreiche branchenspezifische Präventionsarbeit fortführen zu können. Nach 125-jährigem Bestehen ist die Unfallversicherung zu Beginn des neuen Jahrtausends mitten in einem Prozess der Veränderung und Restrukturierung. Wie immer in ihrer Geschichte ist sie damit auch ein Spiegel der Umbrüche und des Wandels der Arbeitswelt, in der und für die sie tätig ist. Am Kern ihres Auftrags jedoch hat sich seit ihrer Einführung kaum etwas verändert.

 Quelle: DGUV

1) Zitiert nach: *Kampf für eine bessere Arbeitswelt. Die Geschichte*



des Arbeitsschutzes, Hg: DASA, Dortmund, 2003, S. 11

- 2) Zitiert nach: Heinrich Braun, *Industrialisierung und Sozialpolitik in Deutschland*, Köln/Berlin, 1956, S. 76
- 3) Zitiert nach: Wolfgang Ricke
- 4) *Der Branchenbezug und das Umlageprinzip der gewerblichen Unfallversicherung führen dazu, dass die Beitragsbelastung der Branchen mit zurückgehender Bedeutung ansteigt, da weniger Beitragszahler die in der Vergangenheit begründeten und lebenslang laufenden Rentenzahlungen aus "besseren Tagen" finanzieren müssen. Der bisherige Lastenausgleich bewirkte, dass derartige "Rentenlasten" ab einem bestimmten Ausmaß von den übrigen Branchen solidarisch mitgetragen wurden. Dieses Prinzip wird seit dem UVMG (2008) schrittweise von der "Lastenverteilung" abgelöst. Sie beinhaltet, dass alle neuen und alten Rentenlasten gemeinsam getragen werden. Maßstab für den Anteil einer jeden Berufsgenossenschaft ist deren aktuelles Unfall und Berufskrankheitengeschehen.*

75 JAHRE UNFALLKASSE SAARLAND

Die Chronik des Verbandes

1936

Die Gründung des Verbandes erfolgt im Jahre 1936. Der damalige Preußische Arbeitsminister vereinigt durch einen Erlass vom 22.04.1936 die Gemeinden und Gemeindeverbände des Saarlandes einschließlich des Stadtkreises Saarbrücken mit Wirkung vom 01. Januar 1936 zu einem Gemeindeunfallversicherungsverband Saarland.

1938

Der Verband errichtet am 01.01.1938 als Sonderanstalt eine Unfallfürsorgekasse. Der Zweck dieser Einrichtung besteht in der Hauptsache darin, den in den Betrieben der Feuerwehr und den Betrieben zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen beschäftigten Personen eine Zusatzversicherung zur gesetzlichen Unfallversicherung zu gewähren.

1941

Die Zuständigkeit des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Saarland wird auf alle gemeindlichen Betriebe, Einrichtungen und Tätigkeiten in Lothringen ausgedehnt. Noch im gleichen Jahr — durch Erlass des damaligen Reichsministers vom 06.06.1941 — wird dem Verband auch die Versicherung der bisher beim Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverband versicherten Betriebe, Einrichtungen und Tätigkeiten der Gemeinden und Gemeindeverbände

1936

der Pfalz übertragen. Ab diesem Zeitpunkt führt der Verband die Bezeichnung Gemeindeunfallversicherungsverband Westmark und umfasst nunmehr die gemeindliche Eigenunfallversicherung in der Pfalz, im Saarland und in Lothringen.

1944

Am 05. Oktober 1944 wird das Verwaltungsgebäude des Verbandes in Saarbrücken, Hohenzollernstr. 59, durch einen Luftangriff völlig zerstört. Die Geschäftsräume werden infolgedessen nach Speyer, Maximilianstraße verlegt.

1945

Aufgrund des Erlasses des Regierungspräsidiums Saar vom 28.12.1945 führt der Verband ab 01.11.1945 die Bezeichnung Gemeindeunfallversicherungsverband für das Saargebiet. Der Verband ist nunmehr für die Betriebe, Einrichtungen und Tätigkeiten der Gemeinden und Gemeindeverbände im Saargebiet und der anderen Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts, die von der obersten Verwaltungsbehörde zugeteilt werden, zuständig.

1946

Am 01. Januar 1946 wird die Unfallfürsorgekasse mit ihrem Vermögen

1944

1938

1945

1941

1946

in die Verwaltung des am 01.11.1945 errichteten Gemeindeunfallversicherungsverbandes für das Saargebiet übernommen.

1947

1947

Im Zuge der Einführung des französischen Systems der „Sozialen Sicherheit“ wird der Verband mit Wirkung vom 01. Juli 1947 aufgelöst und als Abteilung der Landesversicherungsanstalt für das Saarland fortgeführt. Die gesetzliche Unfallversicherung im Saarland wird von 3 Abteilungen der LVA durchgeführt: Abteilung „Allgemeine Arbeitsunfallversicherung (gewerbliche Wirtschaft)“, Abteilung „Landwirtschaftliche Arbeitsunfallversicherung (Landwirtschaft)“, Abteilung „Gemeindliche Arbeitsunfallversicherung (Eigenunfallversicherung der öffentlichen Hand)“.

1960

1960

Nach der politischen (01.01.1957) und der wirtschaftlichen (06.07.1959) Rückgliederung des Saarlandes in die Bundesrepublik Deutschland tritt am 01.04.1960 das Sozialversicherungsorganisationsgesetz in Kraft. Nach § 17 dieses Gesetzes wird für das Saarland ein Gemeindeunfallversicherungsverband mit Sitz in Saarbrücken errichtet. Funktionsfähig ist der Verband aber noch nicht, weil die eigenen Organe fehlen. Die LVA wird kraft Gesetzes verpflichtet, ab 01.04.1960 auch die Aufgaben des Verbandes durchzuführen. Das Recht der Selbstverwaltung in der Sozialversicherung ist bereits durch das Gesetz Nr. 622 vom 14.02.1958 im Saarland eingeführt, jedoch mit Abweichungen von dem im übrigen Bundesgebiet gelten-

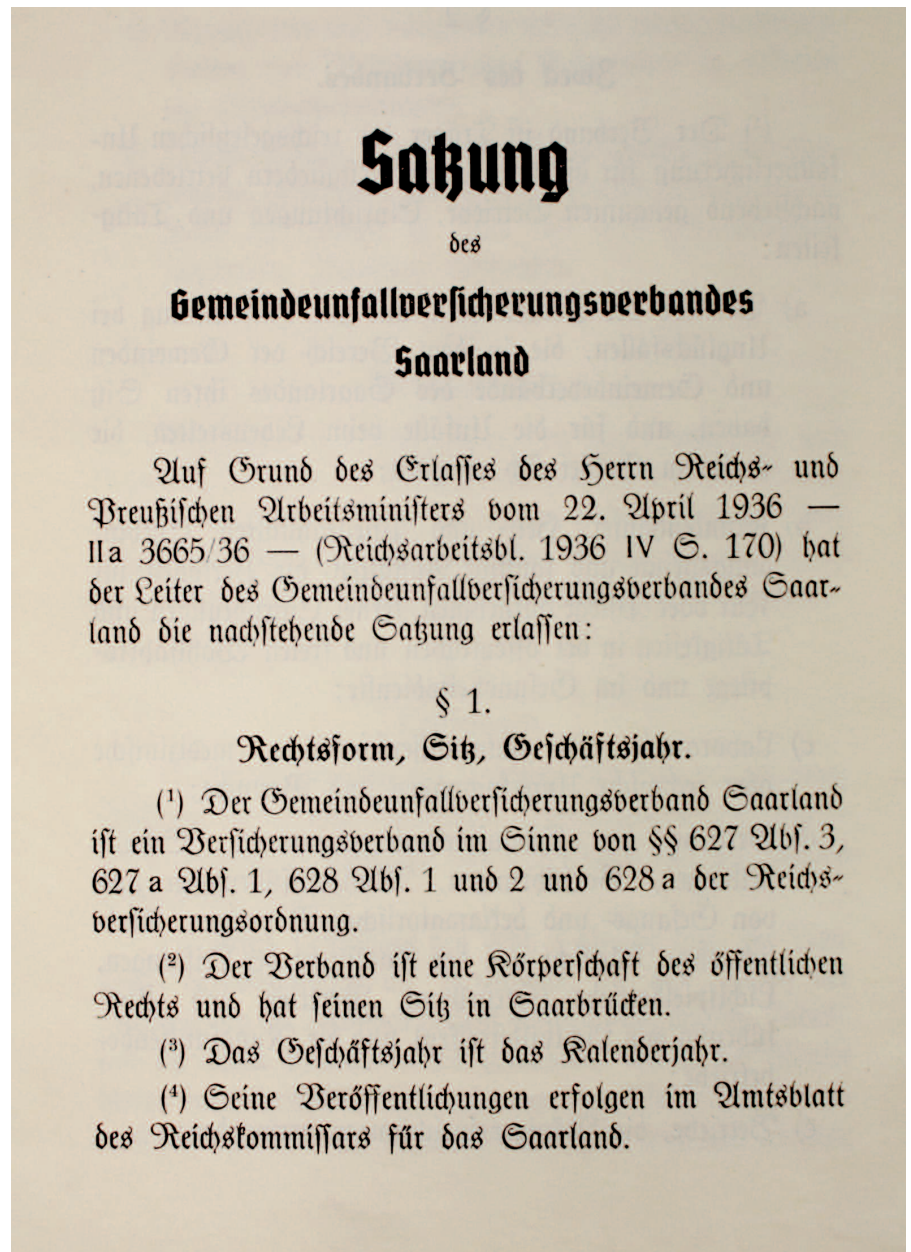
den Selbstverwaltungsrecht. Mit der Bekanntmachung des Bundeswahlbeauftragten Nr. 28 vom 30.07.1960 werden die Sozialwahlen für die ab 01.04.1960 neu errichteten Versicherungsträger eingeleitet. Eine Wahlhandlung findet nicht statt, weil der Wählergruppe der Arbeitgeber nur eine gültige Vorschlagsliste und in der Wählergruppe der Versicherten drei gültige Vorschlagslisten eingegangen sind, die zu einer Einheitsliste zusammgelegt werden. Die konstituierende Sitzung der Vertreterver-

sammlung findet am 03.10.1960 statt.

1962

1962

Am 19. Februar 1962 beschließt die Vertreterversammlung des Verbandes die erste Satzung. Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.04.1960 in Kraft. Der Verband führt von nun an die Bezeichnung Gemeindeunfallversicherungsverband für das Saarland.



1971

Mit der Einführung der Schülerunfallversicherung am 01.04.1971 in die gesetzliche Unfallversicherung wird der Verband vor neue Aufgaben gestellt. Eine organisatorische Neuordnung der internen Verwaltung ist ebenso unerlässlich wie die Vergrößerung des Personalbestandes. Noch im gleichen Jahr, und zwar am 01. Juli, bezieht der Verband das neu errichtete Verwaltungsgebäude in SB-Dudweiler.

1971

1997

Mit Artikel 1 des Unfallversicherungsinordnungs-gesetzes (UVEG) wird das bisher im Dritten, Fünften und Sechsten Buch der Reichsversicherungsordnung enthaltene Unfallversicherungsrecht in ein Siebtes Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VII) überführt. Das SGB VII tritt im Wesentlichen zum 01. Januar 1997 in Kraft. Für die gesetzliche Unfallversicherung im Landesbereich werden erstmals Unfallversicherungsträger bestimmt: die Un-

1997

fallkassen. Unfallkassen sind rechtlich selbständige Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung. Die Landesregierungen errichten durch Rechtsverordnung für den Landesbereich eine oder mehrere Unfallkassen. Darüber hinaus können auch gemeinsame Unfallkassen für die Unfallversicherung im Landes- und Kommunalbereich errichtet werden.

1998

1998

Mit Wirkung ab 01. Januar 1998 wird eine gemeinsame Unfallkasse für den Landes- und Kommunalbereich errichtet. Die bislang für die Unfallversicherung im Landesbereich zuständige Landesausführungsbehörde für Unfallversicherung des Saarlandes wird gemeinsam mit dem Gemeindeunfallversicherungsverband für das Saarland überführt. Rechte und Pflichten gehen ab diesem Zeitpunkt auf die neue Körperschaft über.

 Gerd Kolbe
Stellv. Geschäftsführer

— 8 —

§ 15.

Satzungsänderung.

Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 16.

Schlußbestimmung.

Diese Satzung gilt vom 1. Januar 1936 ab.

Der Leiter
Dr. Obè
Regierungsdirektor.

I 6 Nr. G.U. 28. 37. 138.

Beschluss.

Die vorstehende Satzung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Saarland wird auf Grund der §§ 894 a, 681 der Reichsversicherungsordnung genehmigt.

Berlin, den 28. Oktober 1937.

Das Reichsversicherungsamt.
Abteilung für Unfallversicherung.
Dr. Schäffer.

(L. S.)

DGUV VORSCHRIFT 2

Herausforderung und Chance zur Verbesserung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes

eigenen Betriebes auseinanderzusetzen. Neu ist nun auch, dass die Betreuungszeiten zwischen Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit je nach betrieblicher Problemstellung aufgeteilt und schriftlich vereinbart werden.

aus dem Produkt der Anzahl der Beschäftigten und einem Stundenfaktor, dessen Höhe von der Gefährdungseinstufung (Betreuungsgruppe) des Betriebes abhängig ist. Die Grundbetreuung deckt den Basisbedarf der grundlegenden Aufgaben im Arbeitsschutz unabhängig von betriebspezifischen Erfordernissen ab. Die Leistungen der Grundbetreuung sind in 37 Aufgabenfeldern festgelegt worden und im Einzelnen durch Aufgaben beschrieben.

Es ist zu erwähnen, dass in der Grundbetreuung der Unternehmer bei der Erstellung beziehungsweise bei der Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung durch Fachkraft und Betriebsarzt unterstützt wird. In der vorher geltenden Unfallverhütungsvorschrift war diese Aufgabe nicht explizit als Beratungsauftrag genannt, so dass mitunter diese Aufgabe auch an Dritte vergeben wurde. Gerade dieser Beratungsauftrag sollte zu einer wesentlichen Verbesserung der Qualität von Gefährdungsbeurteilungen führen und einen Beitrag zu erhöhter Rechtssicherheit liefern.

Beispiele zu Aufgabenfeldern in der Grundbetreuung:

- Unterstützung bei der Gefährdungsbeurteilung
- Unterstützung bei grundlegenden Maßnahmen der Arbeitsgestaltung
- Unterstützung bei der Schaffung

Seit dem

1. Januar 2011 gilt für die Mitgliedsbetriebe der Unfallkasse Saarland die neue DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“. Hiermit wurde der Einsatz von Fachkräften für Arbeitssicherheit und Betriebsärzten auf eine modernisierte, den heutigen Anforderungen entsprechende Grundlage gestellt. Nunmehr werden die erforderlichen Personalressourcen für diese Experten am betrieblichen und inhaltlichen Bedarf orientiert.

Die Vorschrift bringt Neuerungen mit sich, welche wir als Chance zur Verbesserung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes in den Betrieben und Verwaltungen der öffentlichen Hand im Sinne der Beschäftigten nutzen müssen. Der Unternehmer¹, die Fachkräfte für Arbeitssicherheit und die Betriebsärzte haben unter Mitwirkung/Mitbestimmung des Personal-/Betriebsrates hinsichtlich der Ermittlung, Aufteilung und Vereinbarung der Betreuungsleistungen zusammenzuarbeiten, um der Unternehmensleitung eine eigenverantwortliche Entscheidung zu ermöglichen. Somit sind die Unternehmen gefordert, sich verstärkt inhaltlich mit den Arbeitsschutzproblemen des

Betreuungsmodelle

Die Vorschrift lässt je nach Betriebsgröße drei unterschiedliche Betreuungsmodelle zu. Angesichts der für unsere Mitgliedsbetriebe typischen Beschäftigtenanzahl findet fast ausschließlich das Regelbetreuungsmodell für Betriebe mit mehr als 10 Beschäftigten Anwendung.

Ab dem Jahr 2013 wird erstmals auch den Kleinbetrieben der öffentlichen Hand mit bis zu 50 Beschäftigten die Möglichkeit eröffnet, die alternative Betreuungsform des so genannten Unternehmermodells zu wählen.

Regelbetreuung

Die Regelbetreuung für Betriebe mit mehr als 10 Beschäftigten setzt sich aus den beiden Bausteinen Grundbetreuung und betriebspezifischer Betreuung zur Gesamtbetreuung zusammen.

Grundbetreuung

Die Grundbetreuung hat eine rein rechnerische Ermittlungsgrundlage

einer geeigneten Organisation und Integration in die Führungstätigkeit

- Untersuchungen nach Ereignissen
- Erstellung von Dokumentationen, Erfüllung von Meldepflichten
 - Mitwirkung in betrieblichen Besprechungen

Betriebsspezifische Betreuung

Anders als in der Grundbetreuung gibt es im betriebsspezifischen Teil kein vorgegebenes starres Zeitkorsett für die Jahreseinsatzstunden von Fachkraft und Betriebsarzt. Vielmehr soll, wie der Wortteil „spezifisch“ schon beschreibt, den speziellen Erfordernissen des Betriebes durch einen flexiblen Zeitansatz Rechnung getragen werden. Hierbei sollen die besonderen Belange betriebs- und inhaltsbezogen auch hinsichtlich der Größe des Betriebes Berücksichtigung finden. So können Zeiten jedes Jahr als dauerhafte oder temporäre Betreuung festgelegt sein. Anlässe für temporäre Betreuung sind z.B. geplante oder schon in der Durchführung befindliche Bau- bzw. Umbauarbeiten, Veränderung der Arbeitsbedingungen oder der Betriebsorganisation. Aktionen, Programme und Maßnahmen können durch die flexible Handhabung schon in der Planungsphase mit einem Zeitansatz versehen werden. Die betriebsspezifische Betreuung ist im-

mer im Zusammenhang mit der Gefährdungsbeurteilung zu sehen, die hier als wesentliches Steuerungselement dient.

Beispiele zu Aufgabenbereichen in der betriebsspezifischen Betreuung:

- Regelmäßig vorliegende betriebsspezifische Unfall- und Gesundheitsgefahren
- Betriebliche Veränderungen in den Arbeitsbedingungen und in der Organisation
- Externe Entwicklung mit Einfluss auf den Betrieb (z.B. Änderungen im Vorschriftenwerk)
- Betriebliche Aktionen, Programme und Maßnahmen (z.B. Gesundheitsförderung)

Durch einen Katalog, der Auslöse- und Aufwandskriterien beschreibt, ist eine Arbeitshilfe vorgegeben, die eine systematische Prüfung und Festlegung von Betreuungszeiten erleichtert.

Umsetzung

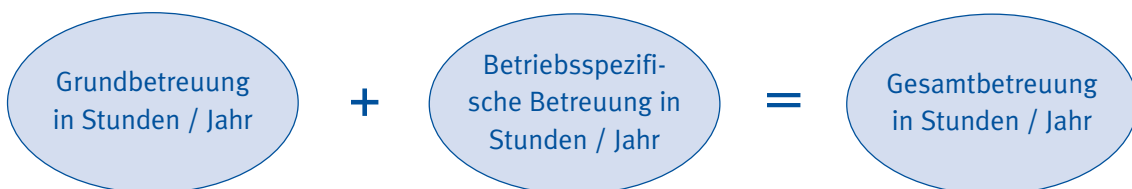
Die Umsetzung der Vorschrift erfordert von allen Beteiligten ein erhöhtes Engagement und wird während des Einführungsprozesses auch zu verständlichen Schwierigkeiten führen. Das Jahr 2011 soll daher genutzt werden, Probleme der Umsetzung zu beseitigen und die Vorschrift zu einem Werkzeug für den Arbeitsschutz werden zu

lassen. Die Einführungsphase der Vorschrift in den Mitgliedsbetrieben unterstützt die Unfallkasse Saarland aktiv durch Beratungen, Seminare, Arbeitsgruppen und Informationsmaterialien.

Informationen zur Leistungsermittlung nach DGUV Vorschrift 2 als nützliche Excel-Applikation finden Sie auf Seite 23.

Roland Haist
Präventionsabteilung

1) Im Bereich der öffentlichen Hand sind Unternehmer insbesondere die Länder, die Gemeinden und sonstige Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts.



DIE FINANZIERUNG DER „SCHÜLER-UV“ – AB 2011 SIND DIE LANDKREISE MIT IM BOOT



In der gesetzlichen Unfallversicherung sind u. a. Kinder während des Besuches von Tageseinrichtungen, Schüler während des Besuches von allgemein- oder berufsbildenden Schulen und Studierende während der Aus- und Fortbildung an Hochschulen versichert. Im Fachjargon wird dieser Personenkreis zur sog. Schüler-UV zusammengefasst.

Die Finanzierung dieser Schüler-UV bei der Unfallkasse Saarland war bisher zweigeteilt. So trägt das Land einerseits die Aufwendungen für Versicherungsfälle in seinen eigenen Bildungseinrichtungen wie Universität, Fachhochschule, Technische Hochschule etc. Außerdem werden auch die Aufwendungen aus Bildungseinrichtungen in privater Trägerschaft, wie Privatschulen oder konfessionelle Kindergärten, vom Land finanziert.

Andererseits wurden die Aufwendungen für kommunale Kindergärten,

Grundschulen und weiterführende Schulen in kommunaler Trägerschaft bisher von den saarländischen Städten und Gemeinden übernommen.

Die jüngste Änderung der Satzung der Unfallkasse Saarland bewirkt hier eine Dreiteilung der Lasten. So richtet sich die Übernahme der Aufwendungen nach der Sachkostenträgerschaft der jeweiligen Bildungseinrichtung. Damit wurde die Satzung an die gesetzliche Regelung des § 136 Abs. 3 SGB VII angepasst.

Für die saarländischen Städte und Gemeinden bedeutet dies eine Begrenzung der Finanzierung auf Versicherungsfälle in kommunalen Tageseinrichtungen und Grundschulen.

Die Aufwendungen aus Versicherungsfällen in weiterführenden Schulen, wie z. B. Gymnasien, Er-

weiterte Realschulen, BBZ etc., die in der Sachkostenträgerschaft des Landkreises oder des Regionalverbandes stehen, werden nun in der neuen Umlagegruppe der Schüler-UV Landkreise zusammengefasst und nach der Einwohnerzahl auf die Landkreise, bzw. den Regionalverband umgelegt.

In der Konsequenz bedeutet dies eine erhebliche Verringerung der Beitragszahlung der saarländischen Städte und Gemeinden zur Schüler-UV. So werden von den rund 4,4 Mio. Euro Beiträgen zur kommunalen Schüler-UV für 2011 nur noch rund 19 % von den Städten und Gemeinden getragen und der Rest von den Landkreisen und dem Regionalverband.

Diese neue Beitragsstruktur war von Beginn an nicht als Sparmodell für die Kommunen ausgelegt. Vielmehr wurde die gesetzliche Vorgabe des Sozialgesetzbuches in der Satzung umgesetzt. In welcher Weise die Landkreise diese Kosten der Schüler-UV – in 2011 immerhin rund 3,6 Mio. Euro – im Umlageverfahren wiederum von den Städten und Gemeinden einfordern, müssen die dortigen Gremien entscheiden.

 **Martin Spies**
Finanzabteilung

JAHRESABSCHLUSS 2010: DIE LEISTUNGSAusGABEN SIND STARK GESTIEGEN

Das Haushaltsjahr 2010 ist abgeschlossen und die Jahresrechnung erstellt. Es steht jetzt schwarz auf weiß fest, was sich in den letzten Wochen des alten Jahres schon abgezeichnet hatte: die Ausgaben für die gesetzlichen Leistungen an Versicherte und Hinterbliebene sind

stark angestiegen. In einzelnen Teilbereichen haben sie die Ansätze des Haushaltsplanes überschritten und waren in ihrer Summe auch im Rahmen des jeweiligen Deckungskreises nicht mehr auszugleichen. Insgesamt waren überplanmäßige Ausgaben in Höhe von rund 780.000 Euro festzustellen. Durch

Einsparungen bei den Verwaltungsausgaben und überplanmäßige Regresseinnahmen konnte das Defizit auf rund 180.000 Euro gesenkt werden.

 **Martin Spies**
Finanzabteilung

Die Ausgaben 2010 ihrer Höhe nach setzen sich im Detail wie folgt zusammen:

| | | | |
|----|---|---------------|------|
| 1 | Renten an Versicherte und Hinterbliebene | 5.529.355,09 | Euro |
| 2 | Ambulante Heilbehandlung | 2.930.066,01 | Euro |
| 3 | Zuführungen zu den Vermögen | 2.661.909,38 | Euro |
| 4 | Persönliche Verwaltungskosten | 1.959.179,56 | Euro |
| 5 | Stationäre Heilbehandlung | 1.881.765,17 | Euro |
| 6 | Ergänzende Leistungen zur Heilbehandlung, Pflege, etc. | 1.350.484,89 | Euro |
| 7 | Kosten der Prävention | 1.333.261,49 | Euro |
| 8 | Verletztengeld | 674.675,85 | Euro |
| 9 | Mehrleistungen | 322.308,07 | Euro |
| 10 | Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben | 286.756,73 | Euro |
| 11 | Rentenabfindungen | 161.052,27 | Euro |
| 12 | Bewirtschaftung, Unterhaltung von Gebäuden, techn. Anlagen usw. | 129.675,36 | Euro |
| 13 | Zahnersatz | 116.194,45 | Euro |
| 14 | Allgemeine Sachkosten der Verwaltung | 98.515,68 | Euro |
| 15 | Vergütungen an andere Institutionen für Verwaltungsarbeit | 97.636,81 | Euro |
| 16 | Leistungen im Rahmen von Unfalluntersuchungen | 80.273,41 | Euro |
| 17 | Sonstige Aufwendungen | 18.320,07 | Euro |
| 18 | Kosten der Rechtsverfolgung | 17.237,10 | Euro |
| 19 | Aufwendungen für die Selbstverwaltung | 12.634,60 | Euro |
| 20 | Sterbegeld und Überführungskosten | 9.951,00 | Euro |
| 21 | Vergütung Deutsche Post für die Rentenzahlung | 4.634,50 | Euro |
| 22 | Beihilfe an Hinterbliebene | 3.069,24 | Euro |
| 23 | Kosten der Unfalluntersuchungen | 2.512,80 | Euro |
| | Summe | 19.681.469,53 | Euro |

AUS DER RECHTSPRECHUNG

Organisatorische und disziplinarische Einordnung der Fachkraft für Arbeitssicherheit bei Städten und Gemeinden – Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 15.12.2009, 9 AZR 769/08

Mit der o. a. Entscheidung hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) klargestellt, dass die Mitarbeiterin einer Landeshauptstadt in ihrer Funktion als Fachkraft für Arbeitssicherheit im Rahmen einer Stabsstelle unmittelbar dem Oberbürgermeister zu unterstellen ist. Ferner stellte der erkennende Senat fest, dass dem Oberbürgermeister die Dienstaufsicht über die Tätigkeit der Klägerin als Fachkraft für Arbeitssicherheit zusteht.

Sachverhalt

Die bei der Landeshauptstadt (Beklagte) beschäftigte Sicherheitsingenieurin (Klägerin) ist nach entsprechender Bestellung als Fachkraft für Arbeitssicherheit tätig. Zu Beginn ihrer Tätigkeit war sie organisatorisch unmittelbar dem Oberbürgermeister unterstellt (Stabsstelle). Zu einem späteren Zeitpunkt ist der arbeits- und sicherheitstechnische Dienst dem Geschäftsbereich „Zentrale Steuerung und Service“ zugeordnet worden, der vom Ersten Beigeordneten geleitet wird. Innerhalb des Geschäftsbereichs erfolgte die Zuordnung zum „Servicebereich Verwaltungsmanagement“. Die Klägerin hat die Auffassung vertreten, die Funktion des Sicherheitsingenieurs gem. § 8 Abs. 2 des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (ASiG) sei fachlich und disziplinarisch unmittelbar dem Oberbürgermeister zuzuordnen. Dies gelte gemäß § 16 ASiG auch für Gemeinden. Nur so werde

den Anforderungen des ASiG im Hinblick auf die Weisungsfreiheit und die herausgehobene Stellung der Fachkraft für Arbeitssicherheit Rechnung getragen.

Aus den Gründen

Bei der Verpflichtung des Arbeitgebers, im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses beschäftigte (leitende) Fachkräfte für Arbeitssicherheit gem. § 8 Abs. 2 ASiG unmittelbar dem Leiter des Betriebs zu unterstellen, handelt es sich um einen strukturprägenden Grundsatz dieses Gesetzes.

Die Vorschrift verpflichtet den Arbeitgeber zur Schaffung einer entsprechenden Stabsstelle und beinhaltet die Unterstellung in fachlicher und disziplinarischer Hinsicht.

Der Arbeitgeber hat gem. § 5 Abs. 1 ASiG im Rahmen der Erforderlichkeit nach den im Gesetz genannten Kriterien Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu bestellen. Diese Verpflichtung wird regelmäßig durch Unfallverhütungsvorschriften (UVV) konkretisiert. Solche Unfallverhütungsvorschriften dürfen die Träger der Gesetzlichen Unfallversicherung gem. § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 SGB VII als autonomes Recht mit verbindlicher Wirkung für ihren Zuständigkeitsbereich erlassen. So trifft die UVV „Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ der Unfallkasse ... u.a. Regelungen über die von der Betriebsart abhängigen erforderlichen Einsatzzeiten

der Fachkräfte für Arbeitssicherheit...

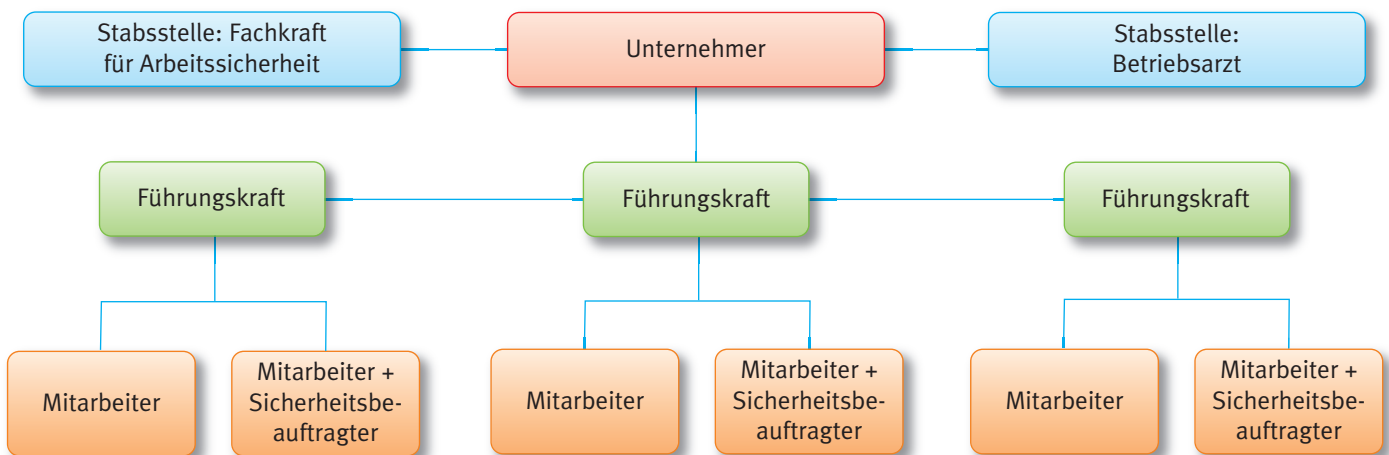
Gesetzliche Aufgabe der Fachkräfte für Arbeitssicherheit ist es, den Arbeitgeber beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in allen Fragen der Arbeitssicherheit einschließlich der menschengerechten Gestaltung der Arbeit zu unterstützen (§ 6 Satz 1 ASiG). Sie üben damit primär eine betriebsinterne Beratungsfunktion aus (...). § 8 Abs. 2 ASiG verpflichtet den Arbeitgeber, die Fachkraft für Arbeitssicherheit oder, wenn für einen Betrieb mehrere Fachkräfte für Arbeitssicherheit bestellt sind, die leitende Fachkraft für Arbeitssicherheit fachlich und disziplinarisch unmittelbar dem Leiter des Betriebs zu unterstellen. Im ursprünglichen Gesetzentwurf der Bundesregierung waren Regelungen über die Stellung der Fachkräfte für Arbeitssicherheit im Betrieb nicht enthalten, sondern nur die heutigen Absätze 1 und 3 des § 8 ASiG (BT-Drucks. 7/260 S. 6). Im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens ist der heutige Absatz 2 nach Beratungen im Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung mit der Begründung eingefügt worden, diese Vorschrift solle sowohl „die Unabhängigkeit als auch den Einfluss dieser Personen stärken“ (BT-Drucks. 7/1085 S. 6).

Dementsprechend verpflichtet § 8 Abs. 2 ASiG den Arbeitgeber nach allgemeiner Auffassung, den Fachkräften für Arbeitssicherheit bzw. der leitenden Fachkraft für Arbeitssicherheit eine Stabsstelle zuzuwei-

sen, die mindestens unmittelbar dem Leiter des Betriebs unterstellt ist (...). Diese gesetzlich vorgeschriebene Zuweisung einer bestimmten Stellung innerhalb der betrieblichen Hierarchiestrukturen dient sowohl der Sicherung der fachlichen Unabhängigkeit als auch der Herausstellung der Bedeutung der Funktion der Fachkraft für Arbeitssicherheit. Ihr Einfluss als Betriebsbeauftragte zur Beratung des Arbeitgebers in Sachen des Arbeitsschutzes wird damit gestärkt (...). Gleichzeitig wird damit ein Ausgleich dafür geschaffen, dass die Fachkräfte für Arbeitssicherheit

che Gefährdungen erkannt, notwendige Maßnahmen zu deren Beseitigung ermittelt und deren Wirkung überprüft werden (vgl. beispielhaft das System der Gefährdungsbeurteilung nach §§ 5ff. ArbSchG). Geeigneten betrieblichen Strukturen mit einer entsprechend unabhängigen Stellung der beteiligten Fachkräfte für Arbeitssicherheit kommt in einem solchen Prozess besondere Bedeutung zu. Der direkte Zugang zum Betriebsleiter erleichtert die Kommunikation mit demjenigen, der arbeitsschutzrechtlich gebotene Weisungen schnellstmöglich selbst bewirken und durchsetzen kann. Darüber hi-

gesetzliche Regelung nicht vor ... Lediglich in den Fällen, in denen eine Fachkraft für Arbeitssicherheit daneben andere Tätigkeiten ausübt, ist es zulässig, sie in Bezug auf diese weitere Funktion in die Linienorganisation einzuordnen und einem anderen Vorgesetzten zu unterstellen. Leiter des Betriebs iSd. § 8 Abs. 2 ASiG ist diejenige Person, die innerhalb des Unternehmens unmittelbar für die Führung des Betriebs verantwortlich ist, für den die (leitende) Fachkraft für Arbeitssicherheit kraft ihrer Bestellung zuständig ist. Dies muss - wie aus § 8 Abs. 3 ASiG ersichtlich ist - nicht zwingend der Arbeitgeber selbst



Die Stellung der unmittelbar im Arbeitsschutz tätigen Personen in der betrieblichen Ablauforganisation

nicht unmittelbar weisungsberechtigt gegenüber den Beschäftigten sind.

Hinzu kommt, dass das System des Arbeitsschutzes in zunehmendem Maß nicht mehr ausschließlich auf der Vorgabe technischer Normen basiert, sondern das Ziel der Sicherheit und Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten (auch) über die betriebliche Implementierung von Strukturen und Verfahrensweisen erreicht werden soll. In einem kontinuierlichen Prozess sollen mög-

aus wird durch die Herausnahme aus der Linienorganisation der Gefahr vorgebeugt, dass Vorgesetzte unterer Führungsebenen Informationen nur "gefiltert" weitergeben oder durch Anweisungen die Unabhängigkeit der Fachkräfte für Arbeitssicherheit einschränken ...

Verbunden mit der Zuweisung der Stabsstelle ist bei angestellten Fachkräften für Arbeitssicherheit die Unterstellung unter den Leiter des Betriebs in disziplinarischer Hinsicht. Eine Aufspaltung des Unterstellungsverhältnisses sieht die


sein. Ist eine Fachkraft für Arbeitssicherheit für mehrere eigenständige Betriebe iSd. ASiG zuständig, so ist sie mehreren Betriebsleitern unmittelbar zu unterstellen, soweit sie nicht einer übergeordneten Führungsebene unterstellt ist ...

Das ASiG gilt nicht unmittelbar für die öffentliche Verwaltung. § 16 ASiG begründet aber die Verpflichtung, in Verwaltungen und Betrieben des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts einen

den Grundsätzen dieses Gesetzes gleichwertigen arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Arbeitsschutz zu gewährleisten ... Mit der Gleichwertigkeitsklausel des § 16 ASiG hat der Gesetzgeber dem Umstand Rechnung getragen,

dass Beschäftigte im öffentlichen Dienst gleichermaßen vor gesundheitlichen Gefährdungen im Arbeitsverhältnis zu schützen sind wie Beschäftigte in der Privatwirtschaft. Bezogen auf den Standard des Arbeitsschutzes wirkt sich die

unterschiedliche Trägerschaft der Betriebsstätte nicht aus ...

 **Gerd Kolbe**
Stellv. Geschäftsführer

VERSICHERUNG VON SCHÜLERN WÄHREND SKIFREIZEITEN

17

Auch in diesem Jahr führten bereits zahlreiche saarländische Schulen mit ihren Schülern Skifreizeiten durch. Derartige Fahrten führen oft über die Bundesgrenzen hinaus in die beliebten Skigebiete der Nachbarländer, wie beispielsweise nach Österreich. Bei den Veranstaltungen steht neben der Stärkung des Gemeinschaftsgefühls und des Klassenzusammenhalts insbesondere die sportliche Förderung der Schüler im Vordergrund. Doch wie steht es mit dem Versicherungsschutz der Schüler, falls auf der Piste oder auf dem Weg zur Unterkunft ein Unfall geschieht?

Ebenso wie der tägliche Schulbesuch sind die Schüler auch bei einer Skilehrfahrt gesetzlich unfallversichert. Der Unfallversicherungsschutz besteht jedoch nur für die unmittelbar mit der eigentlichen schulischen Veranstaltung zusammenhängenden Aktivitäten. So ist beispielsweise der Sturz auf der Piste ein Versicherungsfall, das Umknicken beim abendlichen Discobesuch jedoch nicht.


Wird nach einem Unfall ein Arzt aufgesucht, muss dieser über das Vorliegen eines Schulunfalls informiert werden. Im Rahmen der sogenann-

ten Sachleistungsaushilfe werden in vielen europäischen Ländern bei Unfällen Sachleistungen zu Lasten der Unfallkasse Saarland gewährt. Für Mitglieder einer gesetzlichen Krankenkasse ist es erforderlich, dass vor Beginn der Fahrt das „Merkblatt über Leistungen der Krankenversicherung – Urlaub in [Name des Reiselandes]“ sowie die Europäische Krankenversicherungskarte - European Health Insurance Card – EHIC bei der zuständigen Krankenkasse angefordert werden. Privatkrankenversicherte Personen müssen mangels einer vorhandenen Regelung selbst in Vorleistung treten. Die Rechnungen können dann bei der UKS eingereicht werden. Die entstandenen Kosten für die erforderliche ärztliche Behandlung nach einem Schulunfall werden von uns in angemessenem Umfang übernommen. Wir empfehlen in jedem Fall eine schnellstmögliche telefonische Kontaktaufnahme mit uns, um das weitere Vorgehen vorab zu besprechen.

Ist ein Rücktransport aus dem Ausland erforderlich, können hierdurch entstehende Kosten von der Unfallkasse Saarland übernommen werden. Ist der Transport aufgrund der Unfallfolgen mit einem besonderen

Verkehrsmittel durchzuführen, werden die hierfür anfallenden Kosten in voller Höhe von Ihrer Unfallkasse Saarland getragen. In besonders schweren Fällen (z.B. bei einem Schädelhirntrauma) ist beispielsweise auch ein Hubschraubertransport möglich. Eine Zuzahlung ist nicht erforderlich.

Sofern ein Verletzter vorzeitig aus medizinischen Gründen von dem ausländischen in ein anderes inländisches Krankenhaus zu verlegen ist, ist die Unfallkasse Saarland dem Grunde nach auch hierfür der zuständige Kostenträger. Eine Kostenübernahme kommt in Betracht, wenn diese aus medizinischen Gründen erforderlich ist oder andere begründete Umstände vorliegen. Dies kann insbesondere bei ganz jungen Verletzten der Fall sein, die stark unter der Trennung von der Familie leiden. Es wird empfohlen, in diesen Fällen vorab eine Zustimmung der Unfallkasse Saarland einzuholen.

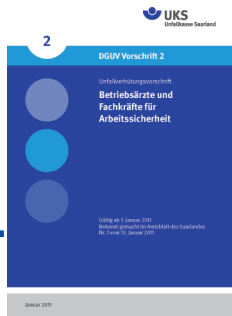
 **Susanne Albert**
Leistungsabteilung



NEUE DRUCKSCHRIFTEN

Neuerscheinungen und aktualisierte Fassungen

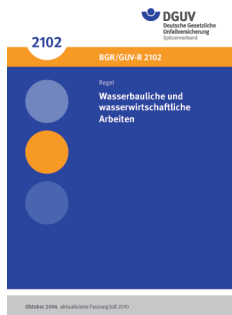
18



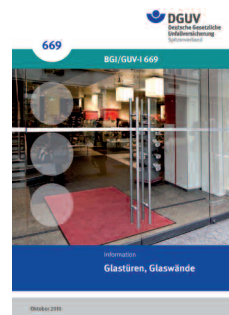
DGUV-Unfallverhütungsvorschriften
Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit
DGUV Vorschrift 2
Ausgabe
September 2010



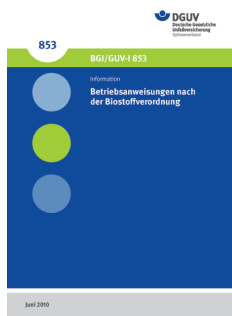
DGUV-Regeln
Errichtung und Betrieb von Getränkeschankanlagen
BGR/GUV-R 228
Ausgabe Juli 2010



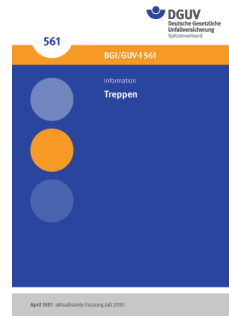
DGUV-Regeln
Wasserbauliche und wasserwirtschaftliche Arbeiten
BGR/GUV-R 2102
aktualisierte Fassung
Juli 2010



DGUV-Informationen
Glastüren, Glaswände
BGI/GUV-I 669
Ausgabe
Oktober 2010



DGUV-Informationen
Betriebsanweisungen nach der Biostoffverordnung
BGI/GUV-I 853
Ausgabe Juni 2010



DGUV-Informationen
Treppen
BGI/GUV-I 561
Ausgabe Juli 2010



DGUV-Informationen
Nanomaterialien am Arbeitsplatz
BGI/GUV-I 5149
Ausgabe Mai 2010



DGUV-Informationen
Wiederkehrende Prüfungen ortsveränderlicher elektrischer Arbeitsmittel
BGI/GUV-I 5190
Ausgabe Juli 2010



DGVU-Informationen
Beurteilung des Raumklimas
 BGI/GUV-I 7003
 Ausgabe Oktober 2010



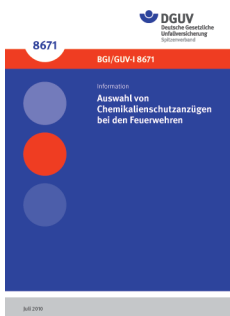
DGVU-Informationen
Schweißbrauche – geeignete Lüftungsmaßnahmen
 BGI/GUV-I 7006-1
 Ausgabe September 2010



DGVU-Informationen
Arbeiten: entspannt, gemeinsam, besser
 BGI/GUV-I 7010
 Ausgabe Juni 2010



DGVU-Informationen
So geht's mit Ideen-Treffen
 BGI/GUV-I 7010-1
 Ausgabe Oktober 2010



DGVU-Informationen
Auswahl von Chemikalienschutzanzügen bei den Feuerwehren
 BGI/GUV-I 8671
 Ausgabe Juli 2010



DGVU-Informationen
Qualifizierung für Arbeiten an Fahrzeugen mit Hochvolt-Systemen
 BGI/GUV-I 8686
 Ausgabe Juni 2010



DGVU-Schülerinformationen
Klettern in Kindertageseinrichtungen und Schulen
 BG/GUV-SI 8013
 aktualisierte Fassung
 Dezember 2010



DGVU-Schülerinformationen
Sicher mit dem Rad zur Uni
 BG/GUV-SI 8093
 Ausgabe August 2010



DER MAI IST GEKOMMEN...

Auch in vielen saarländischen Gemeinden ist es althergebrachter Brauch, jedes Jahr am 30. April einen Maibaum aufzustellen. Für das Aufrechterhalten dieser Tradition ist die Dorfgemeinschaft auf Helfer angewiesen, die die notwendigen Aufgaben wie das Fällen, den Transport und das Aufstellen des Maibaums übernehmen. Dabei zeigt das Unfallgeschehen, dass aus den Vorbereitungen zu einem unbekümmerten Tanz in den Mai nicht selten schwere Unfälle resultieren. Das Spektrum der dabei entstandenen Verletzungen reicht von Prellungen über schwere Schnittverletzungen beim Fällen bis hin zum Erschlagen werden durch den umstürzenden Baum. Damit es nicht zu solchen Unfällen kommt und aus dem Brauchtum auch ein Fest für alle werden kann, gilt es wesentliche Sicherheitsaspekte zu beachten (Seite 21).

Versicherungsschutz beim Fällen und Aufstellen des Maibaums

Häufig übernimmt die freiwillige Feuerwehr des Ortes die notwendigen Arbeiten. Diese Tätigkeit zählt zwar nicht zu den Aufgaben des Brandschutzes und der Hilfeleistung, kann aber dennoch unter den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung fallen. Versicherungsschutz besteht, wenn die Wehrführung die Durchführung des Fällens und des Aufstellens anordnet und die Ausführung überwacht. Nicht in allen Gemeinden wird das Aufstellen von der freiwilligen Feuerwehr übernommen. In manchen

Orten werden ehrenamtliche Helfer zur Aktion „Maibaumaufstellung“ eingesetzt. Entscheidend für die Annahme des Versicherungsschutzes ist, dass diese Personen die Aufgabe ehrenamtlich, d. h. unentgeltlich und freiwillig übernehmen. Auch Beschäftigte der jeweiligen Gemeinden können mit den notwendigen Arbeiten beauftragt werden. Diese stehen dann im Rahmen ihres Beschäftigungsverhältnisses unter dem Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Zuständiger Versicherungsträger ist die Unfallkasse Saarland.

Anna Sieger

Leistungsabteilung

Dirk Flesch

Präventionsabteilung





Sicherheitsaspekte beim Fällen und Aufstellen des Maibaums

1 Organisation im Vorfeld

- auf sichere Zuwege zum zu fällenden Baum achten
- sicherer und standfester Untergrund im Umfeld des Baumes beachten
- nach Möglichkeit fachliche Zuweisung des Baums durch die örtliche Forstverwaltung
- sicherer Transport zum Aufstellort gewährleisten

2 Sicht- und Witterungsbedingungen

- Fällarbeiten nur bei Tageslicht ausführen
- zeitlichen Puffer zwischen dem Fällen und dem Aufstellen einplanen
- bei Sichtbehinderungen das Fällen verschieben

3 Ausbildung

- nur körperlich und fachlich geeignete Personen mit dem Fällen beauftragen
- die fachlichen Voraussetzungen sind erfüllt, wenn eine Ausbildung nach dem Modul 3 der „Ausbildung – Arbeiten mit der Motorsäge“ erfolgt ist

4 Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

- beim Fällen und Aufstellen ist eine geeignete PSA zu tragen. Bei Fällarbeiten besteht diese z.B. aus einem Helm mit Sichtschutz, einer Schnitenschutzhose, Gehörschutz usw.

5 Aufstellen des Maibaums

- die Halterung des Maibaums muss jederzeit den auftretenden Kräften standhalten
- im Fallbereich des Baums dürfen sich außer den benötigten Helfern keine weiteren Personen aufhalten
- Arbeitsmittel müssen geeignet sein

FACHTAGUNG FÜR SICHERHEITSFACHKRÄFTE UND BETRIEBSÄRZTE

Im Dezember vergangenen Jahres luden wir die Sicherheitsfachkräfte und Betriebsärzte zu einem breit gefächerten Programm im Rahmen unserer alljährlichen Fachtagung ein.

Unsere traditionelle Betriebsbesichtigung führte uns in diesem Jahr in das Werk Pirmasens der Firma Steitz Secura. Besonders erstaunt waren die Teilnehmer über den großen Anteil an manueller Fertigung, um letztendlich einen qualitativ hochwertigen Sicherheitsschuh herzustellen. Im Anschluss erläuterte uns Herr Dr. Karl Matheis, welche hohen medizinischen und ergonomischen Anforderungen die Firma an ihre Produkte stellt, damit die Gesunderhaltung des Fußes und nicht zuletzt des Bewegungsapparates gewährleistet ist.


Zurück im Tagungshotel wurden zunächst die Neuerungen und Änderungen im Vorschriftenwerk dargestellt. Hierbei wurde auch über das wichtige Grundsatzurteil des Bundesarbeitsgerichtes zur organisatorischen Anbindung der Betriebsärzte und Sicherheitsfachkräfte (siehe Seite 15) berichtet, was bei den Tagungsteilnehmern eine intensive Diskussion auslöste. Mit dem ersten Vortrag zum Thema Verkehrssicherheit wurde differenziert auf die aktuellen Fahrerlaubnisklassen im Hinblick auf das Führen von Fahrzeugen und Anhängern im Straßenverkehr eingegangen.

Am nächsten Tag wurde das Thema mit dem Vortrag Ladungssicherung fortgeführt.

Wie sich die Sicherheitsfunktion eines Schutzeschuhs durch eine Bau-

muster geprüfte Kombination aus Sicherheitsschuh und entsprechender orthopädischer Einlage erhalten lässt, wurde von einem Hersteller anschaulich vermittelt.

Zum Abschluss berichteten die Vertreter zweier Mitgliedsbetriebe über die Software gestützte Erstellung der Gefährdungsbeurteilung, die Durchführung betrieblicher Gesundheitstage, die Verwendung der Präventionsprämie als auch über die innerbetriebliche Darstellung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes.

 **Roland Haist**
Präventionsabteilung

DGUV VORSCHRIFT 2 IN KRAFT GESETZT

Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit (DGUV Vorschrift 2)“ in Kraft gesetzt:

Mit Datum vom 21. Dezember 2010 hat das Ministerium für Gesundheit und Verbraucherschutz des Saarlandes die Inkraftsetzung folgender Unfallverhütungsvorschrift (UVV) genehmigt:

**UVV „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“
DGUV Vorschrift 2**

Die Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (DGUV Vorschrift 2) vom September 2010 ist am 1. Januar 2011 in Kraft getreten. Gleichzeitig ist die Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (GUV-V A6/7) vom März 1975, in der Fassung vom Juni 2003, gültig ab 1. Oktober 2004, außer Kraft getreten.

Die Bekanntmachung erfolgte bereits auf Seite 57 im Amtsblatt des Saarlandes vom 13. Januar 2011.

LEISTUNGSERMITTLUNG NACH DGUV VORSCHRIFT 2

Nützliche Excel-Applikation

Zur Festlegung der betriebsspezifischen Betreuung bedarf es einer detaillierten Analyse der Arbeits- und Gesundheitsschutzanfordernisse im Betrieb. Im Anhang 4 der DGUV Vorschrift 2 gibt es hierzu eine umfangreiche Auflistung möglicher Auslösekriterien, anhand derer sich die zu erbringenden Leistungen und der damit verbundene Personalaufwand bestimmen lässt. Um den nicht unerheblichen Aufwand zur Berechnung und Dokumentation dieser Ermittlungen zu erleichtern, hat die UKS eine kleine Excel-Applikation erstellt, die diese Auflistung in eine Excel-Tabelle um-

gesetzt hat. Zusätzlich wurden noch Spalten zur Unterscheidung dauerhafter und temporärer Anlässe eingefügt. Auch eine Spalte für eigene Bemerkungen soll dem Anwender das Einfügen nützlicher Notizen ermöglichen.

Die Applikation steht auf der Internetseite der UKS zur freien Verfügung. Sie können die Datei auf der Informationsseite zur DGUV Vorschrift 2 unter der Rubrik Neue Meldungen der UKS-Hauptseite www.uks.de downloaden.

Mehr über die DGUV Vorschrift 2 erfahren Sie auf Seite 11.

Die Unfallkasse Saarland trauert um ihren ehemaligen Geschäftsführer

Helmut Mathis

Direktor a.D.

Seit 1966 stand der Verstorbene im Dienst der Unfallkasse Saarland, als deren Geschäftsführer er von 1984 bis zu seinem Ruhestand Ende 2004 fungierte. Sein Blick für das Machbare, seine fachliche Weitsicht sowie seine besondere soziale Kompetenz formten ihn zu einer Persönlichkeit, die die Entwicklung der Unfallkasse entscheidend geprägt hat. Sein spezielles Augenmerk galt der Rehabilitation Schwerstunfallverletzter, die er mit viel Engagement und Einfühlungsvermögen vorantrieb.

Wir werden Helmut Mathis stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Vorstand

Geschäftsführung

Personalrat und
Belegschaft

TERMINE

| | | |
|-------------------|-----------|---|
| 15.06.2011 | 11.00 Uhr | Öffentliche Vergabe der Präventionsprämien 2010 im Europasaal der UKS |
| 01.07.2011 | 10.00 Uhr | Öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung im Europasaal der UKS |

IMPRESSUM

SICHER IM SAARLAND

ISSN 1862-6858

Herausgeber:
Unfallkasse Saarland
Beethovenstr. 41
66125 Saarbrücken
Telefon: 06897 97 33-0
Telefax: 06897 97 33-37
E-Mail: service@uks.de
Internet: www.uks.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Direktor Thomas Meiser

Redaktion:
Stellv. Direktor Gerd Kolbe,
Dr. Christof Salm, Helmut Schwartz,
Martin Spies

Druck: SDV, Saarwellingen

Satz und Design:
NextVisionDesign
www.nextvisiondesign.eu

Bildnachweis:
Titelseite: fotolia.de, photos.com
Rückseite: Kampagne „Risiko raus!“:
Fotograf Gulliver Theis
Seite 4: BGRCI
Seite 5, 6: DGUV
Seite 7: DGUV, Günter Kortstock
Seite 9, 10: UKS
Seite 11, 13, 20: fotolia.de

Erscheinungsweise und Abgabe:
„Sicher im Saarland“ erscheint halbjährlich und geht den Mitgliedern der Unfallkasse Saarland kostenlos zu.

Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Nachdruck der Beiträge der Unfallkasse Saarland mit Quellenangabe gestatten wir. Das Bildmaterial und die Gastbeiträge dürfen jedoch nur mit Zustimmung des Rechteinhabers verwendet werden.



MEIN KOPF IST SCHON IM STADION



Sichern Sie Ihre Ladung!

Ungesicherte Ladung kann zu einem tödlichen Geschoss werden. Nehmen Sie sich Zeit, Ladung ordentlich zu sichern. Denken Sie mit und kommen Sie sicher ans Ziel.

www.risiko-raus.de